



Präambel

Der Verein „Meine Gesundheitshilfe 60plus e. V.“ setzt sich mit seinem gemeinnützigem Wirken für den Kampf gegen die Altersarmut ein. Wir fördern den Erhalt der Gesundheit durch Zuschüsse und Hilfen. Wir fördern präventive Maßnahmen zur Unfallvermeidung und unterstützen Senioren in der Grundversorgung, damit Mieten, Strom und Nebenkosten besser bewältigt werden können.

Insbesondere helfen wir Senioren bei der Bewältigung der gesetzlichen Zuzahlungslast, gerade wenn es um lebenswichtige Medikamente und medizinische Anwendungen und Therapien geht. Zudem unterstützen wir Senioren wenn es um Alltagshilfen geht, wie Seh- und Gehhilfen, unfallvorbeugende Ausstattungen für den Wohnraum, orthopädische Schuhe, sowie ärztlich verordnete Hilfsmittel. Wir setzen und mit einem eigenen innovativen Entwicklungsbereich dafür ein dass neuen praktische Alltagshilfen entwickelt werden.

Wir unterstützen Senioren auch bei der Sicherung von Futtermitteln für die Haustierversorgung, sowie auch für dringend notwendige tierärztliche Hilfen um die Gesundheit zu erhalten, hierzu zählen auch wichtige Impfungen.

Der Verein handelt nach folgenden Werten...

„Wir unterstützen Menschen, die Hilfe brauchen und suchen“

„Wir fördern das gesundheitliche Wohl der Menschen“

„Wir handeln stets mit Herz, Empathie und Fürsorge“

Unsere Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr des eingetragenen Vereins:

- a) *Der Verein führt den Namen „Meine Gesundheitshilfe 60plus e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen - unter der VR 201154 eingetragen.*
- b) *Der Verein hat seinen Sitz in Günzburg und ist bundesweit tätig.*
- c) *Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

§ 2 – Vereinszweck

- a) *Der Verein setzt sich für den Kampf gegen die Altersarmut ein. Für Maßnahmen die der Erhaltung der Gesundheit dienen, hierzu zählen auch präventive, ärztlich verordnete Maßnahmen. Zudem fördert der Verein die Entwicklung neuer, unfallpräventiver Hilfsmittel für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, Behinderungen, Schwerbehinderungen. Die Hilfsmittel werden in eigener Werkstätte entwickelt.*
- b) *Der Verein setzt sich besonders für die Erhaltung der Gesundheit ein durch Förderung bei entstehenden Kosten aus der Heilmittelverordnung, wie z. B. gesetzlichen Zuzahlungen für lebenswichtige Medikamente, Geh- und Sehhilfen, Orthopädische Hilfen, ärztlich verordnete Therapien und Anwendungen.*
- c) *Der Verein wirkt gemeinnützig durch Hilfen für die Grundversorgung, wie Grundnahrungsmittel, Miete, Strom, Miet-Nebenkosten. Der Verein setzt sich auch für Haustiere ein um deren Wohl und Gesundheit zu erhalten.*
- d) *Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, sowie wenn notwendig mit Hilfe von professionellen Dienstleistern, um die Mittel zu generieren, die der Zweckverwirklichung dienen.*

§ 2.1 - Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch folgendes Wirken

- a) *Der Verein hilft durch gewähren von Zuschüssen für Zuzahlungen aus der Heilmittelverordnung, damit z. B. lebenswichtige Medikamente, Heilanwendungen, sowie ärztlich verordnete Therapien und Behandlungen erfolgen können. Hierzu zählt auch die Bezuschussung für Vorsorgeuntersuchungen. Hierzu zählen auch Hilfen für orthopädische Schuhe und Gehhilfen. Der Verein fördert die Entwicklung von Hilfsmitteln durch eine eigene, innovative Hilfsmittel-Entwicklungsabteilung.*
- b) *Finanzielle Hilfen und Zuschüssen für Senioren, wenn Sie aus eigener Kraft Mieten, Rechnungen der Stromversorger, sowie Kosten aus Jahres-Nebenkostenabrechnung nicht mehr alleine bewältigen können. Wir leisten auch Hilfe zur Sicherung der Lebensmittelgrundversorgung durch Lebensmittelgutscheine. Der Verein unterstützt Senioren durch Zuschüsse für die Futtermittelversorgung der Haustiere, sowie auch mit Zuschüssen für dringenden notwendige tierärztliche Behandlungen und Impfungen.*
- c) *Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelgewinnung durch Spender, Großspender, sowie Fördermitglieder, sowie Öffentlichkeitsarbeit, die dem Vereinszwecken dienen.*

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert die Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung und die Hilfe für Zivilgeschädigte und Behinderte nach § 52 Abs. 2, Nr. 10 der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wichtiger Hinweis:

Alle Hilfen in Form finanzieller Zuwendungen, Zuschüssen, sowie auch Hilfen in Form einer Sachleistung oder die Übernahme von Kosten einer Sachleistung werden stets nur im Rahmen der Mittel gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung der dem Verein zur Verfügung stehen. Es besteht grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Hilfe.

§ 4 Mitgliedschaften

4.1 SDer Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Fördermitglied ohne Stimmrecht
- b) Mitglied mit Stimmrecht

4.2 Fördermitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person sowie Gesellschaft oder Vereinigung werden, die durch Bezahlung des Förderbeitrags die satzungsmäßigen, gemeinnützigen und mildtätigen Aufgaben des Vereins unterstützen will.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Fördermitglied ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Förderbeiträge der Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Minderjährigen (ab 16. Lebensjahr) ist eine Aufnahme zum Fördermitglied mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten möglich.

4.3 – Mitgliedschaft mit Stimmrecht

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können nur voll geschäftsfähige natürliche Personen werden, die bereits Fördermitglied des Vereins sind. Sie sollen Persönlichkeiten mit besonderer Fachkompetenz oder Erfahrung im Hinblick auf den Satzungszweck oder die Organisation oder Aufgabenerfüllung des Vereins haben. Die Aufnahme ist nur aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Vorstandes möglich. Über die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit.

4.4 Beendigung der Mitgliedschaften:

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden und ist an den Vorstand zu richten.
- b) Durch Ausschluss – Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sich das Fördermitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung sich mehr als sechs Monate mit Förderbeiträgen im Rückstand befindet.
- c) Durch Ausschluss – wenn das Mitglieder gegen Grundsätze der Satzung verstoßen hat, – das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat oder – der Ausschluss im Interesse des Vereins aus einem anderen wichtigen Grund erforderlich erscheint. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- a) *Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird in Form eines Jahresbeitrages festgesetzt.*
- b) *Die Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.*

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Vorstand ist auf unbestimmte Zeit ins Amt gewählt. Der 1. Vorstand ist hauptamtlich und der 2. Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die Höhe der Vergütung der Vorstände, wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Aufwandentschädigungen.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung den 1. Vorsitzenden vertreten kann.

Der 1. Vorstand (Vorsitzender) vertritt den Verein in allen Belangen, so auch in allen steuerrechtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten, wie auch vor Gericht. Bei Verhinderung vertritt der stellvertretende Vorstand den Verein in allen Belangen, so auch in allen steuerrechtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten, wie auch vor Gericht.

Bei Verhinderung beider Vorstände wird die Vertretung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 – Zuständigkeit der Vorstände

- a) *Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Der Vorstand führt den Verein, schließt verbindliche Rechtsgeschäfte für den Verein ab und ist auch berechtigt diese aufzulösen bzw. zu kündigen, Der Vorstand ist laut Geschäftsordnung bevollmächtigt den Verein in allen geschäftlichen Belangen zu vertreten, so auch in steuerrechtlichen Angelegenheiten und vor Gericht.*

- b) *Der Vorstand besteht aus 2 Vorständen, dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Beide Vorstände sind auf unbestimmte Zeit ins Amt gewählt worden. Der Kassenwart ist nicht vertretungsberechtigt.*
- c) *Rechtsgeschäfte sind nur mit Zustimmung des 1. Vorstand (Vorsitzenden) verbindlich für den Verein. Im Fall der Verhinderung durch Zustimmung des 2. Vorsitzenden (Stellvertreter). Zugrunde liegt dann die Geschäftsordnung.*

Aufgaben des Vorstands:

- a) *Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung*
b) *Einberufung der Mitgliederversammlung*
c) *Verwaltung des Vermögens, bestmögliche Anlage des Vereinsvermögens*
d) *Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes*
e) *Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
f) *Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitglieder*

§ 9 – Sitzung der Vorstände

Der Vorstand wird regelmäßig ordentliche Sitzungen einberufen und abhalten. Für besondere Vorkommnisse wird er außerordentliche Sitzungen einberufen und abhalten.

Alle Mitglieder erhalten rechtzeitig eine Einladung vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte beide Vorstände verhindert sein, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Vertreter.

- *Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, diese werden auch archiviert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.*
- *Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandmitglied*
- *Für den Fall von Erkrankung eines Vorstandes ist jeder einzelne Vorstand im Innen und Außenverhältnis berechtigt, den Verein zu repräsentieren, zu vertreten und Geschäfte laut Handlungsvollmacht unter Punkt 3.6, abzuschließen und abzuwickeln.*
- *Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Niedergeschrieben muss Ort, Zeit der Vorstandssitzung, sowie die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis müssen protokolliert werden.*

- *In Zeiten der immer noch andauernden Corona-Pandemie, entscheidet der Vorstandvorsitzende kurzfristig, ob eine Mietgliederversammlung in Form eines ZOOM-Meeting stattfindet.*
- *Bei Krankheit oder Verhinderung eines oder beider Vorstände, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Vertretung.*

§ 10 - Kassenführung

Die zum Erreichen des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden durch Spenden und Fördermittel generiert.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes oder – bei Verhinderung – des stellvertretenden Vorstandes erfolgen.

Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die Mitgliederversammlung hat einen Kassenprüfer auf unbestimmte Zeit gewählt, der zweite Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes*
- b) Festsetzung der Höhe des Förderkreis-Mindestbetrages, Festsetzung der Vergütung für den Vorstand, Festsetzung der Höhe der besonderen Aufwandsentschädigung für den Vorstand.*
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers. Der Vorstand und der Kassenprüfer sind auf unbestimmte Zeit ins Amt gewählt, siehe § 7 und § 10 der Satzung.*
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand.*
- e) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins*
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.*

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteil

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so wird am Tag der Mitgliederversammlung eine Vertretung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen – diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht.

Zur Auflösung des Vereins und für Satzänderungen ist mindestens drei Viertel Mehrheit erforderlich ist. Eine Auflösung ist nur in einer für diesen Zweck einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, sowie enthalten wer die Leitung der Sitzung hatte. Weiter muss im Protokoll die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten sein.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Verein kann nur aufgelöst werden wenn $\frac{3}{4}$ Viertel der erschienen Mitglieder dies beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins, abzüglich aller zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten und Außenstände an die gemeinnützige Organisation - „Ärzte ohne Grenzen e.V., Hauptgeschäftsstelle Deutschland, Schwedenstr. 9, 13359 Berlin, Germany, Telefon: 030 – 700 130 0, www.aerzte-ohne-grenzen.de, email: office@berlin.msf.org

§ 14 – Schlussbestimmung

Der Vorstand ist bevollmächtigt, Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen, wenn aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen es notwendig ist, Text zu ergänzen oder neue Vorgaben anzupassen, die nicht die das Wirken und die Zwecke des Vereins betreffen. Die Mitglieder erhalten vom 1. Vorstand im Verhinderungsfall vom 2. Vorstand (Stellvertreter) eine Abschrift über die Änderungen bzw. Ergänzungen.

Die Satzung vom 06.10.2022 wurde am 29.11.2022 durch den bevollmächtigten 2. Vorstand (Stellvertreter) in Vertretung vorgenommen, gemäß § 14 der Satzung. Aufgrund erforderlicher Ergänzungen bzw. Änderungen wurden die §4 Mitgliedschaften, § 5 Mitgliedsbeiträge, § 7 Vorstand und § 8, Zuständigkeit berichtigt.

Die neue Satzung tritt somit ab 29.11.2022 in Kraft.

Günzburg, den 29.11.2022

Meine Gesundheitshilfe 60 plus e.V. ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt und mit Freistellungsbescheid des Finanzamtes Neu-Ulm vom 02.02.2023 und Bescheid vom 27.09.2022 von der Körperschaftsteuer befreit und somit berechtigt Zuwendungsbescheinigungen und Sachzuwendungsbescheinigungen auszustellen.

Der Verein ist unter der Vereinsregister-Nummer 201154 beim Amtsgericht Memmingen – Registergericht - eingetragen und wird unter der Steuernummer 151 /107 /60067 beim zuständigen Finanzamt Neu-Ulm geführt.